

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2094/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

zur Festsetzung des äußersten Datums für die Antragstellung von Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1186/88 mit Übergangsmaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarkts in SpanienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1186/88 der Kommission vom 29. April 1988 mit Übergangsmaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarkts in Spanien (1) gewährten Beihilfen für die private Lagerhaltung haben eine günstige Wirkung gehabt. Es ist damit zu rechnen, daß die Tendenz zur Stabilisierung der Schweinefleischpreise in diesem Mitgliedstaat gegenwärtig anhält. Es ist daher angebracht, die Beihilfegewährung für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch in Spanien auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anträge auf Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1186/88 können bis zum 15. Juli 1988 gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1988, S. 71.